

**Sitzung des Gemeinderates vom 26. August 2015, um 20.00 Uhr, im Gemeindehaus
BÜLLINGEN.**

Anwesend: Friedhelm WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;
HEINZIUS, REUTER und COLLAS - Schöffen;
Heribert STOFFELS, ADAMS, MIESEN (der nach Punkt 3 der öffentlichen
Sitzung erscheint), Anita JOST, SCHMITT, Rainer STOFFELS, Matteo RAUW,
Viviane JOST, FAYMONVILLE, HEINERS, PALM und PFLIPS - Ratsmitglieder;
ROTH - Generaldirektor.

Entschuldigt: Herbert RAUW – Schöffe.

T A G E S O R D N U N G
Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung: Abänderung;

VERKEHRSREGELUNGEN

- Punkt 1. Erlass einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr in LANZERATH:
Festlegung des Zutritt zu einem unbefestigten Holzurückweg des Waldes der
Wallonischen Region in der Flur TIPPERT;
- Punkt 2. Erlass einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr in HONSFELD:
Neufestlegung der geschlossenen Ortschaft;

ARBEITEN

- Punkt 3. Erneuerung des Bodenbelags in der Zentralschule MANDERFELD:
a) Annahme des Projektes mit Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung
sowie Festlegung der Vergabeart,
b) Antrag auf Zuschuss;
- Punkt 4. Trinkwasserkonzept: Verlegung einer Verbindungsleitung zwischen den
Ortschaften BÜLLINGEN und HONSFELD in eigener Regie: Annahme der
Leistungsbeschreibung mit Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart
für die Materialanschaffung;
- Punkt 4bis. Resolution an den regionalen Minister für öffentliche Arbeiten im Hinblick auf
eine zügige Ausführung der Asphaltierung des RAVeL BUCHHOLZ-
BÜLLINGEN/BÜTGENBACH;

ANKAUF von ELEKTRISCHER ENERGIE

- Punkt 5. Ankauf von elektrischer Energie für die Jahre 2016, 2017 und 2018:
- Beitritt zur zentralen Beschaffungs- oder Auftragsstelle der Provinz
LÜTTICH,
- Annahme der Vereinbarung mit der Provinz LÜTTICH,
- Festlegung des prozentualen Anteils an grüner Elektrizität;

FINANZEN

- Punkt 6. Kirchenfabrik MANDERFELD: Jahresrechnung 2014: Billigung;
- Punkt 7. Kirchenfabrik HONSFELD: Jahresrechnung 2014: Billigung;
- Punkt 8. Kirchenfabrik WIRTZFELD: Jahresrechnung 2014: Billigung;
- Punkt 9. Kirchenfabrik SCHÖNBERG: Jahresrechnung 2014: Gutachten;
- Punkt 10. Kirchenfabrik MANDERFELD: Erste Haushaltsplan-änderung des
Wirtschaftsjahres 2015: Billigung;
- Punkt 11. Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT: Erste Haushaltsplanänderung des
Wirtschaftsjahres 2015: Billigung;
- Punkt 12. Kirchenfabrik KREWINKEL: Erste Haushaltsplanänderung des Wirtschaftsjahres
2015: Billigung;

Punkt 13. Evangelische Kirchengemeinde MALMEDY-ST. VITH: Haushaltsplan für das Wirtschaftsjahr 2016: Gutachten;

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 14. Entwidmung eines Wegeabsplasses in WECKERATH mit Veräußerung im Tauschverfahren an die Anlieger, die NV ADVIESGROEP ADNP, c/o Herr Eddy DE NIL;

ALLGEMEINE VERWALTUNG

Punkt 15. WOHNRAUM FÜR ALLE: Invorschlagbringung eines Vertreters der Gemeinde BÜLLINGEN für den Verwaltungsrat;

INTERKOMMUNALEN

Punkt 16. Anwendung der Gesellschaftssteuer auf die Interkommunalen; Steuerdekret vom 22.03.2007 zur Förderungen der Verwertung von Abfällen und Antrag auf Anwendung des Substitutionsprinzips in Bezug auf Abfälle;

Punkt 17. Protokoll der Sitzung vom 08. Juli 2015 - Annahme;

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung: Abänderung (D.K.Nr. 504.31)

DER RAT;

Auf Grund des Artikels L1122-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Durchsicht des Schreibens vom 20.08.2015 (Eingang per E-Mail) der Liste FBB und des beigefügten Beschlussentwurfs über nachstehenden Zusatzpunkt gemäß Artikel 12 der Inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates;

Punkt 4bis. Resolution an den regionalen Minister für öffentliche Arbeiten im Hinblick auf eine zügige Ausführung der Asphaltierung des RAVeL Buchholz-Büllingen/Bütgenbach

NIMMT die Anpassung der Tagesordnung durch das Hinzufügen des Punktes 4bis **ZUR KENNTNIS.**

VERKEHRSREGELUNGEN

Punkt 1. Erlass einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr in LANZERATH: Festlegung des Zutritt zu einem unbefestigten Holzrückeweg des Waldes der Wallonischen Region in der Flur TIPPERT (D.K.Nr. 581.15)

DER RAT;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund der Allgemeinen Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des Ministerialerlasses zur Bestimmung der Mindestmaße und der besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;

Auf Grund des Dekrets vom 19.12.2007 über die Genehmigungsaufsicht der Wallonischen Region über die ergänzenden Regelungen bezüglich der öffentlichen Straßen und des Verkehrs der öffentlichen Verkehrsmittel, abgeändert durch Dekret vom 27.10.2011;

Nach Durchsicht der verwaltungspolizeiliche Verfügung des Bezirkskommissars STASSEN vom 02.07.2015, wodurch ein unbefestigter Holzrückeweg in der Flur TIPPERT bei Lanzerath neben den zugelassenen Fußgänger (Wanderer) auch für Radfahrer, Reiter und Traktoren zugänglich gemacht wird;

Nach Durchsicht des Schreibens vom 15.07.2015 des Leiters des Forstamtes BÜLLINGEN, in dem die Gemeinde gebeten wird, dafür Sorge zu tragen, dass der Zutritt für diesen Weg für Fußgänger und Reiter beschränkt bleiben soll und die Zufahrt für Motorfahrzeuge, Fahrräder bzw. Mountainbikes und sonstige auch nicht motorisierte Fahrzeuge aus nachstehenden Gründen untersagt werden soll:

- a) Eine Nutzung des staatlichen Wegenetzes durch Spaziergänger/Wanderer ist seitens der wallonischen Region ausdrücklich gewünscht. Da der Erdweg seit vielen Jahren als GR (grande randonnée) bekannt ist, soll die mitten im Wald liegende Strecke wegen des abschüssigen Geländes und der Unübersichtlichkeit aus Sicherheitsgründen nicht gleichzeitig auch mit Mountainbikes oder anderen Fahrzeugen befahren werden;
- b) Eine Benutzung des Weges mit Motorfahrzeugen ist durch das Forstgesetz nicht vorgesehen. Die Behauptungen, dass dieser Weg stets genutzt wurde, bspw. um Wasser für das Vieh zu transportieren oder land- bzw. forstwirtschaftliche Parzellen zu erreichen sind haltlos, da im Frankental keine von Landwirten bewirtschaftete Flächen liegen und leichter zugängliche Alternativen zur Wasserversorgung, bzw. Zufahrt bestehen.

In Erwägung, dass am 14.07.2015 eine Unterredung des Gemeindegremiums mit der Forstverwaltung stattgefunden hat, auf der dieses Thema besprochen wurde und die Notwendigkeit sich herausstellte, die verwaltungspolizeiliche Verfügung des Bezirkskommissars STASSEN vom 02.07.2015 aufzuheben und die Zutrittsregelung für diesen Weg gemäß den effektiven Bedürfnissen abzuändern;

In Erwägung, dass seit dem 01.01.1996 das aus dem Jahr 1854 stammende Forstgesetzbuch durch ein Dekret in Bezug auf den Verkehr in den Wäldern (unter Forstregime oder nicht) angepasst wurde;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Neuen Gemeindegesetzes;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Den Zutritt zum unbefestigten Holzrückeweg des Waldes der Wallonischen Region im in der Flur TIPPERT bei der Ortschaft LANZERATH, Gemeinde BÜLLINGEN, nur für Fußgänger und Reiter zu erlauben und die Bestimmungen der verwaltungspolizeilichen Verfügung des Bezirkskommissars STASSEN vom 02.07.2015, wodurch ein unbefestigter Holzrückeweg in der Flur TIPPERT bei Lanzerath neben den zugelassenen Fußgänger (Wanderer) auch für Radfahrer, Reiter und Traktoren zugänglich gemacht wird, aufzuheben;

Artikel 2. Dieser eingeschränkte Zutritt durch ein angepasstes F99a-Schild anzudeuten;

Artikel 3. Gegenwärtige Verordnung der zuständigen Dienststelle der Wallonischen Region (Direction de la Règlementation et des Droits des Usagers du Service Public de Wallonie) zwecks ministerieller Billigung zu unterbreiten;

Artikel 4. Eine Abschrift dieser Verordnung mit der ministeriellen Billigung wird gerichtet an:

- Den Herrn Bezirkskommissar STASSEN,
- Den Herrn Staatsanwalt beim Gericht Erster Instanz in EUPEN,
- Den Herrn Friedensrichter des Polizeigerichtes EUPEN in ST.VITH,
- Den Leiter des Forstamtes BÜLLINGEN mit der Aufforderung die vorgeschriebene Beschilderung anzubringen,
- und an den Herrn Chef der Polizeizone EIFEL und deren Dienststelle BÜLLINGEN.

Punkt 2. Erlass einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr in HONSFELD: Neufestlegung der geschlossenen Ortschaft (D.K.Nr. 581.15);

DER RAT;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund der Allgemeinen Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des Ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976 zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen von Verkehrszeichen, wie abgeändert;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;

Auf Grund des Dekrets vom 19.12.2007 über die Genehmigungsaufsicht der Wallonischen Region über die ergänzenden Regelungen bezüglich der öffentlichen Straßen und des Verkehrs der öffentlichen Verkehrsmittel, abgeändert durch Dekret vom 27.10.2011;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach Durchsicht des begründeten ausführlichen Berichtes der Polizeizone EIFEL vom 29.07.2015, welche eine Ausdehnung der geschlossenen Ortschaft um ca. 150 m befürwortet;

Auf Grund der Artikel 119 und 135 § 2 des Neuen Gemeindegesetzes;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die geschlossene Ortschaft HONSFELD in Richtung BÜLLINGEN „zur Bannmühle“ bis zum Anwesen Honsfeld 102c (Werkstatt KREINS) auszudehnen;

Artikel 2. Diese Maßnahme durch die vorschriftsmäßigen Verkehrszeichen F1 und F3 der Allgemeinen Straßenverkehrsordnung zu kennzeichnen;

Artikel 3. Gegenwärtige Verordnung der zuständigen Dienststelle der Wallonischen Region (Direction de la Réglementation et des Droits des Usagers du Service Public de Wallonie) zwecks ministerieller Billigung unterbreitet;

Artikel 4. Eine Abschrift dieser Verordnung mit der ministeriellen Billigung an den Herrn Staatsanwalt beim Gericht Erster Instanz in EUPEN, an den Herrn Friedensrichter des Polizeigerichtes EUPEN in ST.VITH und an den Herrn Chef der Polizeizone EIFEL und deren Dienststelle BÜLLINGEN zu richten.

ARBEITEN

Punkt 3. Erneuerung des Bodenbelags in der Zentralschule MANDERFELD:

- 1. Annahme des Projektes mit Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart,**
- 2. Antrag auf Zuschuss (D.K.Nr. 261.11)**

DER RAT;

Nach Durchsicht seines Prinzipbeschlusses vom 05.07.2012 in Bezug auf die Erneuerung des Bodenbelags der Zentralschule in MANDERFELD;

In Erwägung, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft Infrastrukturmaßnahmen mit 80 % bezuschusst;

Nach Durchsicht des der Tagesordnung beigefügten Lastenheftes, der technischen Beschreibung und der Kostenschätzungen in Höhe von 26.378,48 € für Los 1 (Teppichboden - 363,43 m²), 26.708,75 € für Los 2 (Steinteppich - 150,95 m²), also einem Total von 53.087,24 € (einschl. 21 % MwSt.);

Auf Grund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Lieferungs- und Dienstleistungsaufträge;

Auf Grund des K.E. vom 15.07.2011 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des K.E. vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund des Dekrets zur Infrastruktur der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 18.03.2002, sowie abgeändert und vervollständigt;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Das der Tagesordnung beigefügte Lastenheft mit Leistungsbeschreibung in Bezug auf die Erneuerung des Bodenbelags in der Zentralschule in MANDERFELD gutzuheißen und die Kostenschätzung in Höhe von 26.378,48 € für Los 1 (Teppichboden - 363,43 m²), 26.708,75 € für Los 2 (Steinteppich - 150,95 m²), also einem Total von 53.087,24 € anzunehmen;

Artikel 2. als Vergabeart für die einzelnen Lose das Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung festzulegen;

Artikel 3. Bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft die Bewilligung der möglichen Zuschüsse zu beantragen und fristgerecht den Antrag auf Aufnahme in den Infrastrukturplan einzureichen;

Artikel 4. Das Gemeindegremium mit der Ausführung dieses Beschlusses zu beauftragen.

Punkt 4. Trinkwasserkonzept: Verlegung einer Verbindungsleitung zwischen den Ortschaften BÜLLINGEN und HONSFELD in eigener Regie: Annahme der Leistungsbeschreibung mit Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart für die Materiallieferungen (D.K.Nr. 836)

DER RAT;

In Erwägung, dass bisher keine Verbindungsleitung in der Trinkwasserversorgung zwischen den Ortschaften BÜLLINGEN und HONSFELD besteht;

In Erwägung, dass das Verlegen dieser Verbindungsleitung auf Grundlage des Wasserkonzeptes, welches sowohl eine Qualitätsverbesserung als auch ein optimiertes Versorgungsnetz der Wasserversorgung zum Ziel hat, notwendig ist;

In Erwägung, dass die fachgerechte Verlegung der Leitung durch den gemeindeeigenen Wasserdienst erfolgen kann;

Nach Durchsicht der Materialbeschreibung mit Kostenschätzung in Höhe von 28.430,00 € ohne MwSt. (34.400,30 € inkl. 21 % MwSt.);

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Vorschlag der Baukommission vom 19.08.2015;

Auf Grund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Lieferungs- und Dienstleistungsaufträge;

Auf Grund des K.E. vom 15.07.2011 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des K.E. vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST gegen die Stimmen der Herren MIESEN, R. STOFFELS und PFLIPS:

Artikel 1. Zwischen dem Friedhof in HONSFELD und der Kreuzung Auf der Kirmesdell / Kockelberg / Am Hügel in BÜLLINGEN eine Verbindungsleitung der

Trinkwasserversorgung zu verlegen und diese Arbeiten in Eigenregie durch den Wasserdienst der Gemeinde auszuführen;

Artikel 2. Die durch das Bauamt erstellte Materialbeschreibung und Kostenschätzung in Höhe von 28.430,00 € ohne MwSt. (34.400,30 € inkl. 21 % MwSt.) gutzuheißen;

Artikel 3. Als Vergabeart der Materialanschaffungen das Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung festzulegen;

Artikel 4. Das Gemeindegremium mit der Ausführung der gegenwärtigen Beschlussfassung zu beauftragen.

Punkt 4bis. Resolution an den regionalen Minister für öffentliche Arbeiten im Hinblick auf eine zügige Ausführung der Asphaltierung des RAVeL BUCHHOLZ-BÜLLINGEN/BÜTGENBACH (D.K.Nr. 865.13)

DER RAT;

Nach Durchsicht des Vorschlags der Liste FBB nachstehenden Beschlusssentwurf dem Rat zur Abstimmung vorzulegen:

Resolution an den regionalen Minister für öffentliche Arbeiten im Hinblick auf eine zügige Ausführung der Asphaltierung des RAVeL Buchholz-Büllingen/Bütgenbach

Der Rat;

In Erwägung, dass im Tourismus in der Region großes Potential steckt, was für die Absicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen bedeutsam ist ;

In Erwägung, dass die Gemeinde Büllingen wie auch die gesamte Region demnach ein direktes Interesse an der Förderung des touristischen Angebots hat;

In Erwägung, dass der hiesige RAVeL eine bedeutende touristische Bereicherung ist;

In Erwägung, dass auch die einheimische Bevölkerung einen direkten Nutzen aus der RAVeL- Infrastruktur zieht und diese rege in Anspruch nimmt;

In Erwägung, dass auf dem Gebiet der Gemeinde Büllingen eine ca. 6,5 Km lange Wegstrecke des RAVeL nicht fertiggestellt worden ist;

In Erwägung, dass laut Mitteilung des zuständigen regionalen Ministers diese Wegstrecke erst in einigen Jahren asphaltiert werden soll;

In Erwägung, dass eine nachhaltige und kohärente touristische Vermarktung des RAVeL sowie des gesamten touristischen Angebots nur bei einer fertiggestellten und intakten Infrastruktur möglich ist;

In Erwägung, dass die Nutzung des RAVeL durch Personen mit eingeschränkter Mobilität nur auf einer asphaltierten Wegstrecke möglich ist;

In Erwägung, dass aus den genannten Gründen eine Dringlichkeit für die Ausführung dieser verbleibenden Asphaltierung gegeben ist;

In Ergänzung zu den Bemühungen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Hinblick auf die Fertigstellung des RAVeL-Netzes;

Auf Vorschlag der FBB-Fraktion;

BESCHLIESST

nachstehende Resolution:

Der Gemeinderat Büllingen:

- verweist auf die Dringlichkeit und die Notwendigkeit der Ausführung der ausstehenden Asphaltierung auf dem RAVeL Buchholz-Büllingen/Bütgenbach,*
- fordert den regionalen Minister für öffentliche Arbeiten auf, die Fertigstellung des RAVeL auf dem Gebiet der Gemeinde Büllingen zu beschleunigen.*

In Erwägung, dass dieser Zusatzpunkt rechtzeitig und konform dem Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung und der inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates eingereicht und ohne Verzug an alle Mitglieder des Gemeinderates weitergeleitet wurde;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach kurzer Diskussion;

BESCHLIESST mit den NEIN-Stimmen der Herren und Damen WIRTZ, HEINZIUS, REUTER, COLLAS, Heribert STOFFELS, ADAMS, Anita JOST, SCHMITT, Matteo RAUW, Viviane JOST, FAYMONVILLE, HEINERS und PALM und mit den JA Stimmen der Herren MIESEN, Rainer STOFFELS und PFLIPS, den vorstehenden Vorschlag der Liste FBB abzulehnen.

ANKAUF von ELEKTRISCHER ENERGIE

Punkt 5. Ankauf von elektrischer Energie für die Jahre 2016, 2017 und 2018:

- **Beitritt zur zentralen Beschaffungs- oder Auftragsstelle der Provinz LÜTTICH,**
- **Annahme der Vereinbarung mit der Provinz LÜTTICH,**
- **Festlegung des prozentualen Anteils an grüner Elektrizität (D.K.Nr. 815)**

DER RAT;

In Erwägung, dass seit dem 01.01.2007 der Strom- und Gasmarkt in der Wallonischen Region vollständig liberalisiert wurde, so dass alle Abnehmer frei ihren Lieferanten bestimmen können;

In Erwägung, dass die Notwendigkeit und gesetzliche Vorschrift besteht, für die Vergabe der Stromlieferung an die Gemeinde BÜLLINGEN eine öffentliche Ausschreibung durchzuführen und diesbezüglich das Gesetz vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und die ausführenden Königlichen Erlasse berücksichtigt werden müssen;

In Erwägung, dass Artikel 2, Punkt 4, des vorerwähnten Gesetzes die Möglichkeit von zentralen Beschaffungs- oder Auftragsstellen vorsieht;

In Erwägung, dass der derzeitige Lieferauftrag der Provinz LÜTTICH für den zentralen Energieeinkauf am 31.12.2015 ausläuft und das Provinzkollegium am 02.07.2015 entschieden hat, einen zentralen Beschaffungsauftrag für die Jahre 2016, 2017 und 2018 zu vergeben, wobei die Provinz der einzige Ansprechpartner für die Submittenten in Bezug auf die Vergabe dieses Lieferauftrags ist;

Nach Durchsicht des diesbezüglichen Lastenheftes der Provinz, welches als Vergabeart die öffentliche Ausschreibung vorsieht und in Erwägung, dass dieser Auftrag in nachstehende vier Lose aufgeteilt ist:

- Los 1: Hochspannung,
- Los 2: Niederspannung
- Los 3: öffentliche Beleuchtung
- Los 4: Erdgas;

In Erwägung, dass auf Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN kein Erdgasnetz besteht und somit das Los 4 für die Gemeinde nicht in Frage kommt;

Auf Grund der Artikel L-1122-30 und L1222-3 des Kodex über die lokale Demokratie und die Dezentralisierung:

Nach Durchsicht des der Tagesordnung beigefügten Berichtes und Unterlagen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Provinz LÜTTICH wird von der Gemeinde BÜLLINGEN ein Mandat zum Ankauf von elektrischer Energie, aufgeteilt in 3 Lose, für die Infrastruktur der Gemeinde erteilt;

Artikel 2. Der Bedarf an elektrischer Energie ist in beiliegenden Tabellen angeführt;

Artikel 3. Das diesbezügliche Lastenheft der Provinz zu genehmigen, welches als Vergabeart die öffentliche Ausschreibung vorsieht und in nachstehende vier Lose aufgeteilt ist, wobei das Los 4 für die Gemeinde BÜLLINGEN nicht in Frage kommt:

- Los 1: Hochspannung,
- Los 2: Niederspannung,
- Los 3: öffentliche Beleuchtung,
- Los 4: Erdgas;

Artikel 4. Für die Lieferung von elektrischer Energie 40 % grünen Strom zu berücksichtigen;

Artikel 5. Die vorliegende Konvention, welche die Verpflichtungen und die Verantwortung der Parteien in Bezug auf die Ausführung dieses Auftrags festlegt und integrierender Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung bildet, zu billigen und unterschrieben an den Gebäudedienst der Provinz LÜTTICH zurückzusenden;

Artikel 6. Gegenwärtige Beschlussfassung dem Provinzkollegium und dem Gebäudedienst der Provinz LÜTTICH zukommen zu lassen.

FINANZEN

Punkt 6. Jahresrechnung 2014 der Kirchenfabrik MANDERFELD: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Jahresrechnung 2014, die der Rat der Kirchenfabrik MANDERFELD in der Sitzung vom 25.03.2015 beschlossen hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 08.04.2015 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 22.07.2015 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 17.07.2015;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und besagte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2014 genehmigt hat;

In der Erwägung, dass die Jahresrechnung 2014, so wie sie vom Kirchenfabrikrat beschlossen wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 45.829,19 €
- auf der Ausgabenseite: 40.565,31 €
- Überschuss: 5.263,88 €

In der Erwägung, dass nach Kontrolle durch den Finanzdienst der Gemeinde folgende Korrekturen vorgenommen werden müssen:

- A.II.19: Erhöhung von 5.969,42 € auf 6.376,24 €,
- A.II.21: Erhöhung von 3.353,47 € auf 3.482,36 €,
- A.II.21: Erhöhung von 396,75 € auf 451,24 €;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Jahresrechnung, die der Rat der Kirchenfabrik MANDERFELD in der Sitzung vom 25.03.2015 für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen hat, wird unter Berücksichtigung der vorerwähnten Korrekturen wie folgt gebilligt;

- auf der Einnahmenseite: 45.829,19 €
- auf der Ausgabenseite: 41.155,51 €
- Überschuss: 4.673,68 €

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre MANDERFELD,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 7. Jahresrechnung 2014 der Kirchenfabrik HONSFELD: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Jahresrechnung 2014, die der Rat der Kirchenfabrik HONSFELD in der Sitzung vom 29.03.2015 beschlossen hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 08.04.2015 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 22.07.2015 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 17.07.2015;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und besagte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2014 genehmigt hat;

In der Erwägung, dass die Jahresrechnung 2014, so wie sie vom Kirchenfabrikrat beschlossen wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 35.730,86 €
- auf der Ausgabenseite: 28.818,22 €
- Überschuss: 6.912,64 €

In der Erwägung, dass nach Kontrolle durch den Finanzdienst der Gemeinde folgende Korrekturen vorgenommen werden müssen:

- A.II.19: Erhöhung von 5.929,47 € auf 6.315,79 €;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Jahresrechnung, die der Rat der Kirchenfabrik HONSFELD in seiner Sitzung vom 29.03.2015 für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen hat, wird unter Berücksichtigung der vorerwähnten Korrekturen wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 35.730,86 €
- auf der Ausgabenseite: 29.204,54 €
- Überschuss: 6.526,32 €

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre HONSFELD,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 8. Jahresrechnung 2014 der Kirchenfabrik WIRTZFELD: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Jahresrechnung 2014, die der Rat der Kirchenfabrik WIRTZFELD in der Sitzung vom 01.05.2015 beschlossen hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 04.05.2015 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 06.07.2015 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 02.07.2015;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und besagte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2014 genehmigt hat;

In der Erwägung, dass die Jahresrechnung 2014, so wie sie vom Kirchenfabrikrat beschlossen wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite:	35.596,53 €
- auf der Ausgabenseite:	29.406,06 €
- Überschuss	6.190,47 €

In der Erwägung, dass die Jahresrechnung 2014 der Kirchenfabrik WIRTZFELD - nach Kontrolle durch den Finanzdienst der Gemeinde - gebilligt werden kann:

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Jahresrechnung, die der Rat der Kirchenfabrik WIRTZFELD in der Sitzung vom 01.05.2015 für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen hat, wird wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite:	35.596,53 €
- auf der Ausgabenseite:	29.406,06 €
- Überschuss:	6.190,47 €

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre WIRTZFELD,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 9. Kirchenfabrik SCHÖNBERG: Jahresrechnung 2014: Gutachten (D.K.Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Auf Grund des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19.05.2008 über die Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte;

Auf Grund des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der anerkannten Kulte;

Auf Grund der Rechnung, die der Kirchenfabrikrat von SCHÖNBERG in der Sitzung vom 13.04.2015 für das Rechnungsjahr 2014 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in vierfacher Ausfertigung am 04.08.2015 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des Gutachtens des Bistums vom 31.07.2015;

In Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2014, so wie sie vom Kirchenfabrikrat festgelegt worden ist, nach Korrektur durch das Bistum LÜTTICH folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite:	104.798,01 €,
- auf der Ausgabenseite:	73.939,86 €,
- einen Überschuss von	30.858,15 €;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. § 1. Für die Billigung der Rechnung, die der Kirchenfabrikrat von SCHÖNBERG in der Sitzung vom 13.04.2015 für das Rechnungsjahr 2014 festgelegt hat, wird ein günstiges Gutachten erteilt.

§ 2. Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 104.798,01 €,
- auf der Ausgabenseite: 73.939,86 €,
- einen Überschuss von 30.858,15 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht an die Gemeinde ST. VITH zwecks Billigung oben erwähnter Rechnungsablage.

Punkt 10. Kirchenfabrik MANDERFELD: Erste Haushaltsabänderung für das Wirtschaftsjahr 2015 (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der ersten Haushaltsabänderung, die der Rat der Kirchenfabrik MANDERFELD für das Haushaltsjahr 2015 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 08.04.2015 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 22.07.2015 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 17.07.2015;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt;

In der Erwägung, dass die vorgelegte Haushaltsabänderung gebilligt werden kann;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. § 1. Die Haushaltsabänderung, die der Rat der Kirchenfabrik MANDERFELD für das Haushaltsjahr 2015 festgelegt hat, wird gebilligt.

§ 2. Diese Haushaltsabänderung weist folgende Beträge auf:

	Einnahmen in €	Ausgaben in €
Betrag gemäß Haushalt	46.366,25 €	46.366,25 €
Erhöhung der Kredite	5.619,77 €	5.619,77 €
Verringerung der Kredite	0,00 €	0,00 €
Neues Resultat nach Ab-änderung	51.986,02 €	51.986,02 €

Der außerordentliche Gemeindevorschuss für das Jahr 2015 erhöht sich von 0,00 € auf 2.247,91 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre MANDERFELD;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 11. Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT: Erste Haushaltsabänderung für das Wirtschaftsjahr 2015 (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11. 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Haushaltsabänderung, die der Rat der Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT in der Sitzung vom 22.06.2015 für das Haushaltsjahr 2015 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 25.06.2015 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 22.07.2015 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 17.07.2015;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und besagte Haushaltsplanabänderung für das Haushaltsjahr 2015 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In der Erwägung, dass die vorgelegte Haushaltsabänderung gebilligt werden kann;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. § 1. Die Haushaltsabänderung, die der Rat der Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT in der Sitzung vom 22.06.2015 für das Haushaltsjahr 2015 festgelegt hat, wird gebilligt.

§ 2. Diese Haushaltsabänderung weist folgende Beträge auf:

	Einnahmen in €	Ausgaben in €
Betrag gemäß Haushalt	36.572,06 €	36.572,06 €
Erhöhung der Kredite	0,00 €	3.542,76 €
Verringerung der Kredite	7.796,24 €	11.339,00 €
Neues Resultat nach Ab-änderung	28.775,82 €	28.775,82 €

Der gewöhnliche Gemeindezuschuss für das Jahr 2015 reduziert sich von 30.748,06 € auf 22.951,82 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre ROCHERATH-KRINKELT;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 12. Kirchenfabrik KREWINKEL: Erste Haushaltsplanänderung des Wirtschaftsjahres 2015: Billigung

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der ersten Haushaltsabänderung, die der Rat der Kirchenfabrik KREWINKEL für das Haushaltsjahr 2015 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 30.07.2015 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 03.08.2015 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 31.07.2015;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festlegt;

In der Erwägung, dass die vorgelegte Haushaltsabänderung gebilligt werden kann;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. § 1. Die Haushaltsabänderung, die der Rat der Kirchenfabrik KREWINKEL für das Haushaltsjahr 2015 festgelegt hat, wird gebilligt.

§ 2. Diese Haushaltsabänderung weist folgende Beträge auf:

	Einnahmen in €	Ausgaben in €
Betrag gemäß Haushalt	19.796,66 €	19.796,66 €
Erhöhung der Kredite	2.002,36 €	2.002,36 €
Verringerung der Kredite	0,00 €	0,00 €
Neues Resultat nach Ab-änderung	21.799,02 €	21.799,02 €

Der Gemeindegusschuss für das Jahr 2015 erhöht sich von 8.470,96 € auf 10.473,32 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre KREWINKEL;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 13. Haushaltsplan 2016 der Evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY - ST. VITH: Gutachten (D.K.Nr. 472.1:185.3)

DER RAT;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 22.03.1960 (Staatsblatt vom 11.05.1960) über die Errichtung einer protestantisch-evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY - ST. VITH, mit Sitz in MALMEDY;

In Erwägung, dass dieser Erlass festhält, dass alle Gemeinden, die zu diesen beiden Pfarren gehören, proportional zu ihrer Gesamteinwohnerzahl intervenieren, wenn die Einkünfte der Pfarren sich als ungenügend erweisen sollten;

In Erwägung, dass die Vorschrift in Bezug auf die Berechnung der Gemeindeinterventionen durch Urteil des Staatsrates vom 01.02.1963 annulliert wurde, ohne eine andere Regelung vorzuschreiben (A.9782.III-3598);

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 30. April 2009 zur Zustimmung zum Zusammenarbeitsabkommen vom 22. Januar 2009 zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Wallonischen Region über die protestantischen Kirchenfabriken, die gleichzeitig in der Deutschsprachigen Gemeinschaft und in der Wallonischen Region tätig sind;

In Erwägung, dass dieses Zusammenarbeitsabkommen vorsieht, dass die gesetzlich vorgesehenen Ausgaben der betroffenen Gemeinden zu Gunsten der evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH im Verhältnis zur Anzahl der in einer jeden Gemeinde wohnhaften Gläubigen übernommen werden;

In Erwägung, dass daher bis auf weiteres Art. 256 des neuen Gemeindegesetzes (übernommen in Artikel L1321-D2 des KLDD) gültig ist, der besagt: „Betrifft eine der obligatorischen Ausgaben mehrere Gemeinden, so beteiligen sich alle im Verhältnis zum Interesse, das sie daran haben“;

Auf Grund des diesbezüglichen Rundschreibens vom 23.11.2007 des Ministerpräsidenten Karl-Heinz LAMBERTZ, zuständig für die Verwaltungsaufsicht über die Gemeinde;

Auf Grund des Haushaltsplanes für das Jahr 2016, den die Evangelische Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH in der Sitzung vom Juli 2014 festgelegt hat und der wie folgt abschließt und somit ausgeglichen ist:

- Gesamtbetrag der Einnahmen:	41.744,74 €
- Gesamtbetrag der Ausgaben:	41.744,74 €
- ordentl. Zuschuss der Gemeinden:	33.605,49 €
- außerordentl. Zuschuss der Gemeinden:	2.533,74 €

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Ein positives Gutachten zum Haushalt der Evangelische Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH für das Wirtschaftsjahr 2016 zu äußern;

Artikel 2. Der Anteil der Gemeinde BÜLLINGEN am ordentlichen Zuschuss beträgt 3.709,36 €;

Artikel 3. Der Anteil der Gemeinde BÜLLINGEN am außerordentlichen Zuschuss beträgt 279,67 €;

Artikel 4. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt;

Artikel 5. Gegenwärtiges Gutachten wird der Evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH, der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, dem Provinzialkollegium LÜTTICH und den anderen betroffenen Gemeinden informationshalber zugestellt.

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 14. Entwidmung eines Wegeabsplices in WECKERATH mit Veräußerung im Tauschverfahren an die Anlieger, die NV ADVIESGROEP ADNP, c/o Herr Eddy DE NIL (D.K.Nr. 506.14)

DER RAT;

Auf Grund seines Beschlusses vom 18.12.1992 über die Regularisierung der Grenzen des öffentlichen Eigentums in den Bauzonen;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN mit der NV ADVIESGROEP ADNP, c/o Herr Eddy DE NIL, mit Sitz in 1745 OPWIJK, Marktstraat 44, nachstehenden Geländetausch gemäß Vermessungsplan des vereidigten Landmessers G. FAYMONVILLE vom 26.01.2015 durchführen möchte:

Gelände, welches die NV ADVIESGROEP ADNP von der Gemeinde BÜLLINGEN erwirbt:

- * Einen Wegeabsplice (mit der Größe von 341 m²), angrenzend an die Eigentumsparzelle der NV ADVIESGROEP ADNP, Gemarkung 8, Flur I, Nr. 43d (in blauer Farbe auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers G. FAYMONVILLE vom 26.01.2015 eingetragen), zu folgendem Gesamtpreis:
341m² x 25,00 €/m² = **8.525,00 €**

Gelände, welches die Gemeinde BÜLLINGEN von der NV ADVIESGROEP ADNP erwirbt:

- * Geländeteilstück (mit der Größe von 14 m²), entnommen aus der Privatparzelle der NV ADVIESGROEP ADNP, Gemarkung 8, Flur I, Nr. 43d (in violetter Farbe auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers G. FAYMONVILLE vom 26.01.2015 eingetragen), **zum symbolischen Euro.**

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Abschätzbericht des Einregistrierungsamt ST. VITH vom 06.06.2014;
- Vermessungsplan des vereidigten Landmessers G. FAYMONVILLE vom 26.01.2015;
- Einverständniserklärung von der NV ADVIESGROEP ADNP vom 25.06.2015;
- Katasterplan und -mutterrolle;
- Lageplan;

In Erwägung, dass der betroffene Wegeabspliss per Definition weder als Weg angesehen werden kann, noch die zur Erhaltung des Wegenetzes nötigen Zugehörigkeiten, wie z.B. Bürgersteige, Seitenstreifen, Gräben, Böschungen, Abhänge, Parkflächen, Beschilderung, Beleuchtung, Sicherheitsvorkehrungen, ... beinhaltet, und daher das Regime des Dekretes vom 26.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz nicht anwendbar ist: der Wegeabspliss wird vergleichbar eines Gutes behandelt, welches Privateigentum der Gemeinde ist und wird daher zu den für jedes andere Gemeindeprivateigentum geltenden Bedingungen verkauft;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Entnahme des nachstehend beschriebenen Wegeabsplisses aus dem öffentlichen Gemeindegut, welcher dem Privateigentum der Gemeinde hinzugefügt wird: auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers G. FAYMONVILLE vom 26.01.2015 in blauer Farbe eingetragen und insgesamt 341 m² groß, angrenzend an die Parzelle Nr. 43d, Flur I, Gemarkung 8, welche der der NV ADVIESGROEP ADNP gehört;

Artikel 2. Die Veräußerung des in Artikel 1 angeführten Wegeabsplisses an die NV ADVIESGROEP ADNP, mit Sitz in 1745 OPWIJK, Marktstraat 44, zu einem Gesamtpreis in Höhe von 8.525,00 €;

Artikel 3. Den Ankauf eines Geländeteilstückes, welcher auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers G. FAYMONVILLE vom 26.01.2015 in violetter Farbe eingetragen ist (14m² groß), zu einem symbolischen Euro, entnommen aus der Parzelle Nr. 43d, Flur I, Gemarkung 8, gehörend der NV ADVIESGROEP ADNP, mit Sitz in 1745 OPWIJK, Marktstraat 44;

Artikel 4. Die Vermessungskosten sind zu Lasten des Antragstellers und die anfallenden Akt- und Nebenkosten werden proportional zwischen der Ankäuferin und der Gemeinde BÜLLINGEN aufgeteilt;

Artikel 5. Zwecks Befreiung von den Einregistrierungsgebühren der notariellen Urkunde und dessen Anlagen, den öffentlichen Nutzen dieser Immobilientransaktion anzuerkennen und vor der Befreiung zu überprüfen, ob die betreffende Parzelle nicht hypothekarisch belastet ist.

ALLGEMEINE VERWALTUNG

Punkt 15. WOHNRAUM FÜR ALLE: Invorschlagbringung eines Vertreters der Gemeinde BÜLLINGEN für den Verwaltungsrat (D.K.Nr. 172.205 und 625.0)

DER RAT;

Nach Durchsicht des der Tagesordnung beigefügten Berichtes über die Notwendigkeit der Invorschlagbringung eines Vertreters der Gemeinde BÜLLINGEN im Verwaltungsrat der VOG WOHNRAUM FÜR ALLE, da die jetzige Gemeindevertreterin aus beruflichen Gründen diese Aufgabe nicht mehr für die Gemeinde wahrnehmen kann;

Auf Grund der Satzungen der VOG WOHNRAUM FÜR ALLE;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-34, §2 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig, Frau Anita JOST als Vertreterin der Gemeinde BÜLLINGEN im Verwaltungsrat der VOG WOHNRAUM FÜR ALLE vorzuschlagen und die VOG über diesen Vorschlag in Kenntnis zu setzen.

INTERKOMMUNALEN

Punkt 16. Anwendung der Gesellschaftssteuer auf die Interkommunalen; Steuerdekret vom 22.03.2007 zur Förderungen der Verwertung von Abfällen und Antrag

auf Anwendung des Substitutionsprinzips in Bezug auf Abfälle (D.K.Nr. 172.205 und 625.0)

DER RAT,

Nach Durchsicht des Schreibens vom 07.08.2015 über die Anwendung der Gesellschaftssteuer auf die Interkommunalen und der diesem Schreiben beigefügten erklärenden Note;

Aufgrund des Dekrets vom 27.06.1996 über die Abfälle;

Aufgrund des Steuerdekrets vom 22.03.2007 zur Förderung der Vermeidung und Verwertung von Abfällen in der Wallonischen Region, insbesondere der Artikel 3, 8 und 18;

Aufgrund des Dekrets vom 06.05.1999 über die Festsetzung, die Beitreibung und die Streitsachen bezüglich der regionalen Abgaben;

Aufgrund des Artikels 1122-30 des Kodexes der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Mitglied der Interkommunalen AIVE ist und dass diese Interkommunale, ganz oder teilweise, die Behandlung der Haushaltsabfälle der Interkommunalen INTRADEL anvertraut hat;

Aufgrund der Satzungen der Interkommunalen AIVE und INTRADEL;

Aufgrund der Artikel 17 und folgende des Programmgesetzes vom 19.12.2014, aus denen hervorgeht, dass die Interkommunalen AIVE und INTRADEL nach dem System der Gesellschaftssteuer für die ab dem 01.01.2015 erwirtschafteten Erträge besteuert werden müssen;

In Erwägung, dass - in Anbetracht der Nichtabzugsfähigkeit der Umweltabgaben von der Gesellschaftssteuer - diese Änderung der Besteuerungsregelung der Interkommunalen eine zusätzliche Belastung der Gemeinde mit steuerlichen Mehrkosten in Höhe von 51,5 % des Betrags der vorgenannten Abgaben zur Folge haben wird;

Aufgrund der Artikel 3 und 8 des Steuerdekrets vom 22.03.2007, der unter dieser Voraussetzung die Möglichkeit für die Gemeinde vorsieht, an die Stelle des Abgabepflichtigen für die Erklärung dieser Abgabe und dessen Zahlung zu treten;

In Erwägung, dass dieses Substitutionsprinzip in Steuerangelegenheiten zugelassen ist und dass keine verbotene Scheingestaltung gegenüber der Steuerbehörde und demzufolge kein Steuerbetrug vorliegt, wenn die Parteien - um eine günstigere Regelung in Anspruch nehmen zu können - unter Nutzung der Vertragsfreiheit ohne jedoch gegen gesetzliche Verpflichtungen zu verstoßen Handlungen begehen, deren gesamten Folgen sie annehmen, auch wenn diese Handlungen mit dem einzigen Ziel erfolgen, die Steuerlast zu verringern;

In Erwägung, dass das Urteil BREPOELS vom 06.06.1961 das Prinzip der rechtmäßigen Wahl der günstigsten Beteuerung festschreibt und dass das Steuerdekret vom 22.03.2007 den Gemeinden ausdrücklich erlaubt, auf diesen Mechanismus zurückzugreifen;

In Erwägung, dass hierdurch die Gemeinde die Belastung durch die steuerlichen Mehrkosten infolge der Nichtabzugsfähigkeit der regionalen Umweltabgabe von der Gesellschaftssteuer vermeidet;

In Erwägung außerdem, dass im Sinne einer administrativen Vereinfachung die Interkommunalen AIVE und INTRADEL vorschlagen, die Gemeinde bei der Umsetzung der administrativen Schritte zur Erklärung der Abgaben zu unterstützen;

In Erwägung, dass aufgrund der Artikel 3, 8 und 18 des Steuerdekrets vom 22.03.2007 jede Interkommunale solidarisch verantwortlich für die Zahlung der Abgabe ist;

In Erwägung, dass - in Anbetracht insbesondere der der Interkommunalen übertragenen Aufgaben im Bereich der Bewirtschaftung der Haushaltsabfälle und gleichgestellten Abfälle - vorgeschlagen wird, letzterer die administrativen Schritte in Bezug auf die Erklärung der Abgabe und deren Zahlung anzuvertrauen;

In Erwägung, dass der vorliegende Beschluss keine finanziellen Auswirkungen hat, insofern der Substitutionsmechanismus keine Erhöhung der bereits an die Interkommunale überwiesenen Beträge zur Folge hat und dass, demzufolge, gemäß Artikel L1124-40 kein Gutachten des Finanzdirektors erforderlich ist;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Abgabe für die Aufnahme von Abfällen in technische Vergrabungszentren (TVZ) :

1. gemäß Absatz 2 des Artikels 3 des Steuerdekrets vom 22.03.2007 beim Wallonischen Amt für Abfälle zu beantragen, in Bezug auf deren Abfälle an die Stelle der Interkommunalen AIVE zu treten, die als Betreiber des TVZ für die Abgabe auf die Aufnahme der Abfälle in TVZ als Abgabepflichtiger gilt.
2. die Interkommunale AIVE zu beauftragen, für die Gemeinde die Erklärung der Abgabe, sowie deren Zahlung im Rahmen des durch das Steuerdekret vom 22.03.2007 vorgesehenen Solidaritätsprinzips vorzunehmen.

Artikel 2. Abgabe auf die Verbrennung von Abfällen:

1. gemäß Absatz 2 des Artikels 8 des Steuerdekrets vom 22.03.2007 beim Wallonischen Amt für Abfälle zu beantragen, in Bezug auf deren Abfälle an die Stelle der Interkommunalen INTRADEL zu treten, die als Betreiber der Abfallverbrennungsanlage für die Abgabe auf die Verbrennung von Abfällen als Abgabepflichtiger gilt.
2. die Interkommunale INTRADEL zu beauftragen, für die Gemeinde die Erklärung der Abgabe, sowie deren Zahlung im Rahmen des durch das Steuerdekret vom 22.03.2007 vorgesehenen Solidaritätsprinzips vorzunehmen.

Artikel 3. Ergänzende Abgabe auf die Sammlung und Behandlung von Abfällen:

1. beim Wallonischen Amt für Abfälle zu beantragen, in Bezug auf die in Artikel 18 des Steuerdekrets vom 22.03.2007 vorgesehene ergänzende Abgabe auf die Sammlung und Behandlung von Abfällen an die Stelle der Interkommunalen AIVE als Abgabepflichtiger dieser Abgabe zu treten.
2. die Interkommunale AIVE zu beauftragen, für die Gemeinde die Erklärung der Abgabe, sowie deren Zahlung im Rahmen des durch das Steuerdekret vom 22.03.2007 vorgesehenen Solidaritätsprinzips vorzunehmen.

Die übertragene Aufgabe betrifft ebenfalls die allgemeinen Verpflichtungen der Abgabepflichtigen der im Dekret vom 06.05.1999 vorgesehenen wallonischen Abgaben.

Artikel 4. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt, welche der AIVE mit den erforderlichen Unterlagen zur weiteren Veranlassung zuzustellen ist.

Punkt 17. Protokoll der Sitzung vom 08. Juli 2015 - Annahme (D.K.Nr. 504.6)

DER RAT;

Auf Grund der Artikels 48 ff. seiner am 28.01.2015 verabschiedeten und am 27.02.2015 abgeänderten inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 08. Juli 2015 während der gesamten Sitzung allen Ratsmitgliedern zur Einsicht offen lag und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgetragen wurden;

Auf Grund des Artikels L1122-16 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

NIMMT den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 08. Juli 2015
AN, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und vom
Generaldirektor unterzeichnet wird.